

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 26.3.2018
GZ: 138/18

BMF-160400/0002-III/5/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Devisengesetz 2004, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sanktionengesetz 2010, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sowie das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 9. März 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Devisengesetz 2004, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sanktionengesetz 2010, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sowie das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 26. März 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die in § 5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) vorgesehene Anfügung eines neuen Absatzes zur Meldung von subsidiären wirtschaftlichen Eigentümern. Die technisch nun erweiterte Möglichkeit der automationsunterstützten Datenübernahme aus dem Firmenbuch wird für alle Rechtsträger, die eine Meldung von subsidiären wirtschaftlichen Eigentümern gemäß § 2 Z 1 lit b WiEReG abgeben, eine wesentliche Erleichterung bieten. Wenn die Daten über die Angehörigen der obersten Führungsebene aus dem Firmenbuch automationsunterstützt übernommen werden, reduziert sich der Aufwand für die betroffenen Rechtsträger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', is positioned above the typed name.

Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)